

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

31 (2.6.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 31

Karlsruhe, den 2. Juni

1921

Inhalt:

Nr. 94. Dienst- und Schutzkleidung des Personals der Eisenbahn- und Dampfschiffsverkehrsverwaltung.

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 94. Dienst- und Schutzkleidung des Personals der Eisenbahn- und Dampfschiffsverkehrsverwaltung.

A 5. Mat 7. Nr. M 759. (Abt. 31. 2. 6. 21.) Die Verfügungen Nr. Rm 1 im Nachrichtenblatt 123/1915, Abteilung XIII, Ifd. Nr. 5, Nr. Rm 1 im Nachrichtenblatt 36/1916, Abteilung XIII, Ifd. Nr. 4, und Nr. B 14. Mat 7 im Amtsblatt 12/1921 werden aufgehoben.

Bis zur einheitlichen Regelung des Dienstkleidungswesens für das gesamte Gebiet der Reichseisenbahnverwaltung wird mit Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers für die Verpflichtung und Berechtigung zum Tragen von Dienstkleidung und für den Bezug von Dienst- und Schutzkleidern vorläufig folgendes bestimmt:

A. Verpflichtung und Berechtigung zum Tragen von Dienstkleidung.

1. Verpflichtet zum Tragen der vollen Dienstkleidung sind:
 - a) die in der Anlage zur Dienstkleidungsordnung für die Beamten und Bediensteten der Staatseisenbahnen (Verordnungsblatt 3 vom Jahr 1912) unter D.-Z. 13—16 aufgeführten planmäßigen und außerplanmäßigen (diätarischen) Beamten (mit Ausnahme der Lokomotivführer und Lokomotivheizer, sowie der im Werkstätte- und Magazinsdienst verwendeten Hallenmeister und Lademeister), außerdem die Vorsteher von Stationsämtern IV sowie das Deckpersonal der Bodenseedampfschiffe und der Platzsteuermann;
 - b) die in der Anlage zur Dienstkleidungsordnung für die Beamten und Bediensteten der Staatseisenbahnen unter D.-Z. 4—12 genannten planmäßigen und außerplanmäßigen (diätarischen) Beamten (ausgenommen die Vorsteher von Stationsämtern IV), soweit sie unmittelbar mit dem reisenden Publikum in Berührung kommen;
 - c) die Anwärter für die unter a und b genannten Dienstklassen, soweit sie selbstständig und unter eigener Verantwortung arbeiten und die Anwärter für die unter b genannten Klassen hierbei mit dem reisenden Publikum in Berührung kommen;
 - d) die ständig und ausschließlich im Beamtendienst beschäftigten Hilfsbeamten (Arbeiter) der nach a in Betracht kommenden Dienstklassen.
2. Die volle Dienstkleidung besteht aus Mantel, Joppe, Hose und Mütze; Kanzlei- und Amtsdienner können an Stelle des Mantels auch einen Umhang tragen.
3. Verpflichtet zum Tragen einer Dienstmütze sind:
 - a) die Lokomotivführer, Lokomotivheizer und Lokomotivfeuerer sowie die Reserve- (Hilfs-) Heizer und Hilfsfeuerer während des Dienstes auf der Lokomotive;
 - b) die unter 1 c genannten Beamtenanwärter, soweit sie nicht selbstständig verwendet sind;
 - c) die Arbeiter der Eisenbahnverwaltung bei Verwendung im Bahnhof-, Bahnbewachungs- und Zugbegleitdienst. In welchen sonstigen Beschäftigungen Arbeiter zum Tragen von Dienstmützen verpflichtet sind, wird von der vorgesetzten Bezirksstelle (Zentralanstalt, Hilfsbüro) bestimmt.
4. Berechtigt zum Tragen der vollen Dienstkleidung sind alle in der Anlage zur Dienstkleidungsordnung für die Beamten und Bediensteten der Staatseisenbahnen (Verordnungsblatt Nr. 3 vom Jahre 1912) genannten planmäßigen und außerplanmäßigen (diätarischen) Beamten sowie die entsprechenden Beamtenanwärter und Hilfsbeamten (Arbeiter), soweit sie nicht gemäß 1 zum Tragen der Dienstkleidung verpflichtet sind.
5. Sämtlichen Arbeitern der Eisenbahnverwaltung ist das Tragen einer Dienstmütze und eines Dienstmantels gestattet.

B. Bezug der Dienstkleider aus der Kleiderkasse.

1. Die gemäß A 1 zum Tragen der vollen Dienstkleidung verpflichteten planmäßigen und außerplanmäßigen (diätarischen) Beamten der Gruppen I—V der Reichsbesoldungsordnung, Anwärter für diese Dienstklassen und Hilfsbeamten (Arbeiter) sind verpflichtet, der Kleiderkasse beizutreten und ihre Dienstkleider durch die Kleiderkasse zu beziehen. Jeder dieser Bediensteten erhält einen jährlichen Bekleidungszuschuß, der ihm in einem Konto gutgeschrieben wird. Die Zuschußleistung beginnt mit dem Tag des Eintritts in die Dienststellung, die zum Bezug berechtigt, und endet mit dem Tag des

Ausscheidens aus dieser Stellung. Bei Berechnung der Teiltreffnisse werden angefangene Monate stets voll gerechnet. Restguthaben auf Jahreschluß werden auf das nächste Jahr übertragen, aber nicht ausbezahlt.

Der Bekleidungszuschuß beträgt mit Rückwirkung vom 1. April 1920 an jährlich 252.— M. Beamte und Beamtenanwärter, die erst nach dem 1. April 1920 in die zum Bezug berechtigende Dienststellung eingerückt sind, erhalten den Zuschuß von dem entsprechend späteren Zeitpunkt, Hilfsbeamte (Arbeiter) frühestens vom 1. August 1921 an. Die nach den bisherigen Bestimmungen gewährten Bekleidungsgehaltsbeträge und die Zuschüsse zur Kleiderkasse werden in Anrechnung gebracht.

2. Die dienstkleidungspflichtigen Beamten der Gruppen VI—IX der Reichsbesoldungsordnung, die Lokomotivführer und Lokomotivheizer sind berechtigt, ihre Dienstkleider aus der Kleiderkasse zu beziehen. Ein Zuschuß wird ihnen nicht gewährt.

3. Die Pflichtmitglieder gemäß 1 und die freiwilligen Mitglieder gemäß 2 haben Beiträge zur Kleiderkasse zu leisten, die in monatlichen oder vierteljährlichen Beträgen bei Zahlung des Dienst Einkommens durch Kürzung an diesem erhoben und auf den Konten der Mitglieder gutgeschrieben werden. Der Beitragsleistung der Pflichtmitglieder wird der Zeitraum der verwaltungsseitigen Zuschußleistung gemäß 1 zugrunde gelegt. Sie beginnt für die jetzt neu in die Kleiderkasse eintretenden Pflichtmitglieder mit dem 1. August 1921. Ab diesem Zeitpunkt betragen die Kleiderkassenbeiträge für Pflichtmitglieder gemäß 1 monatlich 15.— M., für freiwillige Mitglieder gemäß 2 monatlich 35.— M. Aus den Beiträgen der Mitglieder herrührende Restguthaben auf Jahreschluß werden auf das nächste Jahr übertragen oder ausbezahlt. (Zu vgl. jedoch 5.)

4. Den Mitgliedern der Kleiderkasse werden für die bezogenen Kleidungsstücke die wirklichen Beschaffungskosten einschließlich des Betrags für Warenumsatzsteuer im Konto zur Last geschrieben. Die hiernach berechneten Abgabepreise der Kleidungsstücke werden in der Beilage zum Amtsblatt besonders bekanntgegeben.

5. Auf Schluß des Rechnungsjahres werden die Konten abgeschlossen. Wegen der Behandlung der Restguthaben oder Restschulden ergeht noch besondere Vorschrift. Beim Abschluß für 1920 werden keine Restguthaben ausbezahlt.

6. Infolge der Erhöhung des Bekleidungszuschusses ab 1. April 1920 werden auch die Abgabepreise für die von den Kleiderkassenmitgliedern der Besoldungsgruppen I—V von diesem Zeitpunkt an bezogenen Dienstkleider entsprechend erhöht. Die in den Verfügungen Rm 10, Nachrichtenblatt 65/1919, Abteilung XIII, I. Bd. Nr. 7, und B 14. Mat 7 im Amtsblatt 12/1921 bekanntgegebenen Abgabepreise für diese Kleidungsstücke sind ungültig.

7. Die dienstkleidungspflichtigen Beamten, welche seither schon Kleiderkassenmitglieder waren, werden als solche weitergeführt und haben bis einschließlich Juli l. J. die seitherigen Mitgliederbeiträge zu zahlen. Den Beamten der Gruppen VI—IX der Reichsbesoldungsordnung bleibt jedoch auch in diesem Fall die Zugehörigkeit zur Kleiderkasse freigestellt. Austritts- und Eintrittsanmeldungen sind sofort an das Materialamt der Eisenbahn-Generaldirektion zu richten.

8. Die dienstkleidungspflichtigen Beamten, welche seither schon Bekleidungsgehalt erhielten, werden vom Materialamt ohne Antrag in die Kleiderkasse aufgenommen. Wegen der Aufnahme der Beamtenanwärter und Hilfsbeamten leitet das Materialamt Erhebungen ein.

C. Bahneigene Kleider.

1. Bahneigene Dienst- und Schutzkleider werden zurzeit an Arbeiter auf Dienstkleiderkarte A ausgegeben:

Bezeichnung der Kleidungsstücke	Bezeichnung der Dienstklassen	Künftige Behandlung
a) Zoppe und Mantel	Hilfsamtsdiener bei der Eisenbahn-Generaldirektion Hilfswagenrevidenten Hilfsbetriebsaufseher Hilfsamtsdiener Hilfsschirmmänner Hilfshallenmeister Hilfslademeister Hilfsschaffner im Personenzugsdienst Hilfsbahnsteigschaffner Bahnsteigwärter Telegramm- und Anmeldezettelausträger Hilfswärter und ständige Ablöser von Bahn- und Weichenwärtern, die als Fahrdienstleiter, als Ablöser von Vorstehern der Stationsämter IV oder V oder auf Haltepunkten verwendet sind Hilfspersonal auf Dampfschiffen	1. Hilfsbeamte, die nach A 1 d zum Tragen voller Dienstkleidung verpflichtet sind und dementsprechend gemäß B 1 Kleiderkassenmitglieder werden. Zu a—d. Die im Gebrauch stehenden Kleidungsstücke gehen ab 1. August 1921 in das Eigentum der benutzenden Bediensteten über. Der Resttragwert der Stücke auf diesen Zeitpunkt wird ihnen im Kleiderkassenkonto zur Last geschrieben. Falls die Bediensteten die Lodenjoppen nicht zu übernehmen wünschen, sind diese an das Materialamt der Eisenbahn-Generaldirektion einzusenden. Bahneigene Kleidungsstücke der unter a—d genannten Art dürfen für solche Hilfsbeamte künftig nicht mehr bezogen werden. Sie haben ihren ganzen Bedarf an Dienstkleidern aus der Kleiderkasse zu decken.

Bezeichnung der Kleidungsstücke	Bezeichnung der Dienstklassen	Künftige Behandlung
b) Mantel	Hilfsgüterbeschaffner Hilfsgüterzugsbeschaffner (Hilfsbremser) Schrankenwärter Nachtwächter Hilfswärter und ständig und ausschließlich als Ablöser von Bahn- und Weichenwärtern u. Schrankenwärtern verwendete Arbeiter*)	2. Sonstige Arbeiter. Zu a. Die im Gebrauch stehenden Zoppen und Mäntel sind auf 1. August 1921 entweder von den bisherigen Benutzern gegen Erstattung des Resttragswertes zu kaufen (vgl. H) oder an das Materialamt der Eisenbahn-Generaldirektion einzuliefern. An diese Bediensteten können Zoppen und Mäntel künftig nicht mehr als bahneigene Stücke abgegeben werden, sondern nur noch gegen Kostenersatz gemäß G. Zu b, c und d. Im Bezug und in der Zuteilung tritt keine Änderung ein.
c) Lodenjoppe (auch Segeltuchjoppe)	Hilfsschirmmänner, Rangierer und Schiebehühnenbegleiter, Hilfswagenaufschreiber, Hilfslademeister im Plazaufseherdienst, Werkstarbeiter, Stellwerksschlosser, Gehilfen der Telegraphenmeister, Telegraphenarbeiter, Bahnarbeiter in nassen Tunneln, Hilfswagenrevidenten, Maschinenhausobmänner, Obleute der Wagenreiniger, Wagenschmierer, Drehscheibenarbeiter, Lampenwärter, Revisionschlosser, Brückenwagenschlosser und ihre Hilfsarbeiter, Radklopfer, Leitungsmonteur, Leitungsarbeiter, Schiffsanbinder, Magazinarbeiter, Verladearbeiter der Werkstätten, Wagenreiniger, Maschinenhausarbeiter,	soweit sie ohne Rücksicht auf die Witterung im Freien arbeiten müssen
d) Radfahrerumhang	Arbeiter, die zu ihren Dienstverrichtungen regelmäßig bahneigene Straßenfahräder oder auch ihre eigenen Fahräder benutzen und jederzeit ohne Rücksicht auf die Witterung Fahrten ausführen müssen	
e) Winterschuhjoppe	Ständige Reserbeheizer Ständige Hilfslokomotivfeuer männer	Zu e—i. Im Bezug und in der Zuteilung tritt keine Änderung ein.
f) Filzstiefel	Ständige Hilfsgüterzugsbeschaffner (Hilfsbremser) Ständige Reserbeheizer Ständige Hilfslokomotivfeuer männer	
g) Mantelkragen (Umhang)	Schrankenwärterinnen	
h) Regenmantel, Südwester und Schurzfell	Hilfspersonal auf Dampfschiffen	
i) Feuerwehrjoppe	Mitglieder der Bahnhoffeuerwehren	

2. Das Materialamt der Eisenbahn-Generaldirektion veranlaßt die gemäß 1 erforderliche Überleitung und die Abrechnung mit den Zahlungspflichtigen.

D. Schutzkleider der Beamten.

Als Schutzkleider der Beamten gelten:

- a) Filzstiefel der Lokomotivbeamten und Güterzugsbeschaffner (Bremsen),
- b) Winterschuhjoppen der Lokomotivbeamten,

*) Künftig kommen nur noch ständig und ausschließlich als Ablöser von Schrankenwärtern verwendete Arbeiter in Betracht.

- c) Regenmäntel, Südwester und gegebenenfalls Schurzfelle der Deckbeamten auf den Dampfschiffen und des Flagsteuerannes.

Die hier genannten Schutzkleider bleiben auch künftig unverändert im Eigentum der Beamten. Der Bezug wird in besonderen Konten für die betreffenden Beamten nachgewiesen. Die Preise der vom Jahr 1920 ab an die Beamten abgegebenen Schutzkleider werden nach den wirklichen Beschaffungskosten festgesetzt, in der Beilage zum Amtsblatt bekanntgegeben und in den Konten zur Last geschrieben. Gleichzeitig wird das Bekleidungs-geld für diese Schutzkleider (Schutzkleidungszuschuß) den wirklichen Beschaffungskosten und den Tragzeiten entsprechend festgesetzt und in den Konten gutgeschrieben. Eine Vorauszahlung findet nicht statt. In den Schutzkleiderkonten werden nur die obenerwähnten Schutzkleider, nicht aber auch die durch die Kleiderkasse bezogenen Dienstkleider nachgewiesen, die im Kleiderkassenkonto verrechnet werden.

E. Arbeitermützen.

Die unentgeltliche Abgabe der Arbeitermützen fällt mit sofortiger Wirkung weg. Die im Gebrauch stehenden Mützen bleiben im Eigentum der Benutzer. Künftig werden Arbeitermützen nur noch gegen Ersatz der vollen Beschaffungskosten zuzüglich des Betrags der Warenumsatzsteuer abgegeben. (Zu vergleichen G.)

F. Schutzkleider gegen Teileratz der Beschaffungskosten.

Gegen Ersatz von $\frac{3}{4}$ der Beschaffungskosten (zuzüglich des Betrages für Warenumsatzsteuer) werden abgegeben:

- a) Mäntel mit einer Tragzeit von 5 Jahren an nicht ständig und ausschließlich als solche verwendete Ablöser von Bahn-, Weichen- oder Schrankenwärtern,
- b) blaue (oder feldgraue) Arbeitsanzüge mit einer Tragzeit von $\frac{3}{4}$ Jahren an Maschinisten, Verkaufseher, Maschinenwärter, Lokomotiv- und Schiffsheizer, Reserveheizer, Feuer-männer, Hilfsfeuer-männer, Drucker, Stellwerk-schlosser und ihre Gehilfen, Werkstättearbeiter, Maschinenhausarbeiter, Magazinsarbeiter, Wagen-schmierer und Wagenreiniger.

G. Kleiderabgabe gegen Volleratz der Kosten.

Gegen Volleratz der Beschaffungskosten zuzüglich des Betrages der Warenumsatzsteuer werden abgegeben:

- a) Dienstkleider an die gemäß A zum Tragen verpflichteten und berechtigten Beamten, Beamtenanwärter und Arbeiter, soweit diese Bediensteten die Kleidungsstücke nicht aus der Kleiderkasse zu beziehen haben;
- b) dunkelgraue Tuchhosen an die Mitglieder der Bahnhofsfeuerwehren;
- c) Lodenjoppen an sämtliche Beamten und Arbeiter;
- d) blaue oder graue Arbeitsjoppen aus waschbarem Stoff für sämtliche Arbeiter;
- e) Blusen aus waschbarem Stoff für Güterzugs-schaffner und Hilfs-güterzugs-schaffner;
- f) sonstige Bekleidungsstücke nach besonderer Bekanntgabe.

H. Festsetzung und Einzug der Abgabepreise.

Die Abgabepreise der unter F und G genannten Dienst- und Schutzkleider werden in der Beilage zum Amtsblatt bekanntgegeben. Sie sind durch Abzug am Dienst-einkommen zu erheben, und zwar:

- a) für Dienstmützen in einem Betrage;
- b) für sonstige Kleidungsstücke bis zum Gesamtbetrag von 300 M in monatlichen Teilzahlungen von 25 M.

Übersteigt die Schuld 300 M, so ist sofort bei der Entnahme der übersteigende Teil besonders zu entrichten. Aus Anlaß des Bezugs weiterer Kleidungsstücke ist eine erneute Stundung zulässig. Doch darf die gesamte Schuld den Betrag von 300 M nicht übersteigen.

Die Vorschriften über die Form und Ausstattung der Dienstkleider sowie über die Bestellung der Dienst- und Schutzkleider bleiben zunächst unverändert bestehen.

Diese Verfügung ist allen in Betracht kommenden Bediensteten bekanntzugeben. Weitere Abdrucke dieses Amtsblattes können innerhalb 8 Tagen beim Rechnungsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion — Abteilung Druck-sachendienst — angefordert werden.